

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen vom 28. Juli 2016 zwischen Ghana einerseits und der Europäischen Union¹ und ihren Mitgliedstaaten andererseits

A. Problem und Ziel

Das Partnerschaftsabkommen vom 23. Juni 2000 zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Union² und ihren Mitgliedstaaten andererseits (BGBl. 2002 II S. 325, 327), das zuletzt durch das Abkommen vom 22. Juni 2010 (BGBl. 2014 II S. 1071, 1072) geändert worden ist, (im Folgenden: Cotonou-Abkommen) sah vor, zwischen der Europäischen Union (EU) und der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) neue Handelsregelungen in Form von Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (im Folgenden: WPA) in Kraft zu setzen.

Das Cotonou-Abkommen hatte zum Ziel, den zuvor unter dem Vierten AKP-EWG-Abkommen unterzeichnet am 15. Dezember 1989 in Lomé (BGBl. 1991 II S. 2, 3), das zuletzt durch das Abkommen vom 4. November 1995 (BGBl. 1997 II S. 1614, 1615) geändert worden ist (im Folgenden: Lomé IV-Abkommen), für AKP-Staaten einseitig geltenden zoll- und quotenfreien Zugang zum EU-Markt durch reziproke Handelspräferenzen zu ersetzen und den Marktzugang somit auf eine mit den Vorgaben der Welthandelsorganisation (WTO) konforme Basis zu stellen. Unter einer von der WTO gewährten Ausnahmeregelung galten die Bestimmungen des ausgelaufenen Lomé IV-Abkommens noch bis zum 31. Dezember 2007. Das zum 31. Dezember 2023 ausgelaufene Cotonou-Abkommen wurde durch das Partnerschaftsabkommen vom 15. November 2023 zwischen der europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits (ABl. L, 2023/2862, 28.12.2023 - im Folgenden: Samoa-Abkommen) abgelöst. Seit dem 1. Januar 2024 werden die in die Zuständigkeit der EU fallenden Teile des Samoa-Abkommens vorläufig angewandt.

Die sich daraus ergebenden Verhandlungen für ein regionales WPA zwischen der EU und den Staaten der Region Westafrika, darunter die Staaten der Westafrikanischen

¹ In dem im Jahr 2016 unterzeichneten Vertragstext noch „Europäischen Gemeinschaft“.

² In dem im Jahr 2000 unterzeichneten Vertragstext noch „Europäischen Gemeinschaft“.

Wirtschaftsgemeinschaft (ECOWAS) einschließlich Ghanas, (im Nachfolgenden: ECOWAS-WPA) konnten nicht bis zum Auslaufen der vorgenannten Ausnahmeregelung zum 31. Dezember 2007 abgeschlossen werden. Damit drohte der bis dahin aufgrund der Ausnahmeregelung gewährte zoll- und quotenfreie Zugang zum EU-Markt im Rahmen einseitiger EU-Handelspräferenzen wegzufallen. Ghana wäre als Staat mit unterem mittlerem Einkommensniveau auf das allgemeine Zollpräferenzsystem der EU zurückgefallen, wodurch für einige (sensible) Produktgruppen wieder EU-Zölle bestanden hätten. Das wäre problematisch gewesen, denn die EU war und ist ein wichtiger Handelspartner Ghanas (im Jahr 2022: 11,3 Prozent Exporte in die EU, 17,4 Prozent Importe aus der EU).

Ziel des Übergangsabkommens vom 28. Juli 2016 zwischen Ghana einerseits und der Europäischen Union³ und ihren Mitgliedstaaten andererseits (ABl. L 2016/1021, 27.10.2016 - im Folgenden: Ghana-WPA) ist es, Ghanas zoll- und quotenfreien Zugang zum EU-Markt zu erhalten und das Abkommen durch Liberalisierungen des ghanaischen Marktes auf eine WTO-konforme Basis zu stellen, sowie die Handels- und Entwicklungszusammenarbeit zu stärken. Somit leistet es einen Beitrag zur rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ (Agenda 2030).

Das Ghana-WPA ist ein sog. gemischter Vertrag. Die in mitgliedstaatlicher Kompetenz verbleibenden Regelungsbereiche lösen innerstaatlich das Erfordernis eines Vertragsgesetzes gemäß Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes aus.

B. Lösung

Im Jahr 2007 wurden die Verhandlungen für das Ghana-WPA zwischen der EU und ihren Mitgliedstaaten auf der einen und Ghana auf der anderen Seite erfolgreich abgeschlossen. Am 28. Juli 2016 wurde das Ghana-WPA unterzeichnet, am 3. August 2016 vom ghanaischen Parlament ratifiziert und am 1. Dezember 2016 vom Europäischen Parlament genehmigt. Die in die alleinige Zuständigkeit der EU fallenden Teile des Ghana-WPA werden seit dem 15. Dezember 2016 vorläufig angewandt. Durch das Ghana-WPA werden die Handelsbeziehungen zwischen Ghana und der EU nach Auslaufen der WTO-Ausnahmeregelung für die bevorzugte Behandlung der AKP-Exporte zum 31. Dezember 2007 WTO-konform. Hierdurch soll der präferenzielle Marktzugang unter Einhaltung der neuen Vorgaben der WTO erhalten, Handelshemmnisse schrittweise abgebaut und die Handels- und Entwicklungszusammenarbeit gestärkt werden.

Das Ghana-WPA soll eine Übergangslösung darstellen bis das ausverhandelte ECOWAS-WPA in Kraft tritt und das Ghana-WPA ersetzt. Inhaltlich deckt sich das Ghana-WPA stark mit dem regionalen ECOWAS-WPA. Ghana kann mittels des Ghana-WPA dauerhaft zoll- und quotenfrei in die EU exportieren. Ghana wird bis zum

³ In dem im Jahr 2016 unterzeichneten Vertragstext noch „Europäischen Gemeinschaft“.

Jahr 2029 schrittweise ca. 78 Prozent der Zolllinie für Importe aus der EU liberalisieren und setzt den Zollabbau seit 2020 phasenweise um.

Nach Artikel 75 Absatz 2 des Ghana-WPA tritt dieses erst nach seiner Ratifizierung durch sämtliche Vertragsparteien vollständig in Kraft. Bisher wurde es durch Ghana und acht EU-Mitgliedsstaaten ratifiziert.

Durch dieses Vertragsgesetz soll das Ghana-WPA die für die Ratifizierung erforderliche Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften nach Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes erlangen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bei der Durchführung des Ghana-WPA entstehen durch vorgesehene Konsultationen, den Gemeinsamen WPA-Ausschuss Ghana-EU und andere, ggf. durch die Vertragsparteien eingerichtete, Ausschüsse, wie den Sonderausschuss für den Bereich Zoll und Handelserleichterung, administrative Kosten für die Organe der EU.

a) Für den Bund

Zusätzliche Verwaltungskosten für den Bund entstehen voraussichtlich im Zuge der Durchführung von Amtshilfe im Zollbereich. Diese Verwaltungskosten sind im Rahmen der bestehenden Haushaltsansätze zu erwirtschaften.

b) Für die Länder

Zusätzliche Verwaltungskosten für Länder entstehen nicht.

c) Für die Kommunen

Zusätzliche Verwaltungskosten für Kommunen entstehen nicht.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger eingeführt oder abgeschafft.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Das Ghana-WPA ist kostenneutral und wird deutschen Unternehmen verbesserte Absatz- und Investitionschancen eröffnen. Innerhalb eines Zeitraums von 15 Jahren wird Ghana 80 Prozent des Handelsvolumens mit der EU liberalisieren.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Es werden keine Informationspflichten für die Verwaltung eingeführt oder abgeschafft.

F. Weitere Kosten

Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Die Wirkungen des Ghana-WPA entsprechen einer nachhaltigen Entwicklung, weil es die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien nachhaltig fördert und Informationspflichten vereinfacht.

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf

Gesetz

**zu dem Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen vom 28. Juli 2016
zwischen Ghana einerseits
und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits**

Vom

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Brüssel am 28. Juli 2016 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Ghana einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 75 Absatz 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen ist Artikel 59 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes anzuwenden, da es sich, soweit seine Regelungen im Bereich mitgliedstaatlicher Kompetenz liegen, auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Einer Zustimmung des Bundesrates zu dem Vertragsgesetz bedarf es nicht.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen nach seinem Artikel 75 Absatz 2 für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Dieser Entwurf steht im Kontext der gefährdeten rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ und trägt zur Erreichung der Nachhaltigkeitsziele bei.

Schlussbemerkung

Das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Ghana einerseits und der Europäischen Union (EU) und ihren Mitgliedstaaten andererseits stellt eine wichtige Maßnahme dar, um die Wirtschafts- und Handelsinteressen sowohl der europäischen als auch der ghanaischen Vertragspartei nach dem Auslaufen der im Rahmen der Welthandelsorganisation gewährten Ausnahmeregelung für die bevorzugte Behandlung der Exporte der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten) durch die EU zum 31. Dezember 2007 und entsprechend des Partnerschaftsabkommens zwischen den AKP-Staaten einerseits und der EU und ihren Mitgliedstaaten andererseits zu wahren. Es kommt dem Erfordernis einer Übergangslösung bis zum Inkrafttreten des regionalen Wirtschaftspartnerschaftsabkommens mit den westafrikanischen Staaten nach und gewährleistet die Aufrechterhaltung der Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zu dem wichtigen Partner Ghana.

Gleichzeitig dient es einer nachhaltigen Entwicklung sowie der Integration Ghanas in die Weltwirtschaft. Zu diesem Zweck wird eine asymmetrische Handelsliberalisierung festgeschrieben. Die von Ghana vorgenommene Marktöffnung ist dabei weniger weitgehend als die der EU. Zudem werden eine verstärkte wirtschaftliche Zusammenarbeit sowie ein verstärkter politischer Dialog vereinbart.

Negative Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, da Kosten für die private

Wirtschaft und private Verbraucher nicht entstehen. Es entstehen keine Kosten für die sozialen Sicherungssysteme.

Mit dem Gesetz werden keine Informationspflichten für die Wirtschaft und die Bürgerinnen und Bürger eingeführt.

Denkschrift

A. Allgemeines

Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (im Folgenden: WPA) sind besonders entwicklungsorientierte Handelsabkommen der Europäischen Union (EU) mit der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean (AKP-Staaten). Den vertraglichen Rahmen der WPA bilden das Partnerschaftsabkommen vom 23. Juni 2000 zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Union⁴ und ihren Mitgliedstaaten andererseits (im Folgenden: Cotonou-Abkommen), sowie dessen Nachfolgeabkommen, das Partnerschaftsabkommen vom 15. November 2023 zwischen der europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den Mitgliedern der Organisation afrikanischer, karibischer und pazifischer Staaten andererseits (im Folgenden: Samoa-Abkommen). Nach Auslaufen der im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) gewährten Ausnahmeregelung (WTO-Waiver) für die bevorzugte Behandlung der AKP-Exporte durch die EU zum 31. Dezember 2007 musste der EU-AKP-Handel auf eine neue, WTO-konforme Basis gestellt werden. Das Cotonou-Abkommen sah daher vor, dass der AKP-EU-Handel spätestens ab dem Jahr 2008 durch regionale WPA neu zu fassen war.

Die (ehemalige) Europäische Gemeinschaft (EG) verabschiedete daher im Juni 2002 Mandate für die Aufnahme von Verhandlungen mit sechs Regionalgruppen der AKP-Staaten (im Nachfolgenden: WPA-Verhandlungsgruppen) über den Abschluss umfassender regionaler WPA. Nur mit einer dieser WPA-Verhandlungsgruppe, der Region Karibik (CARIFORUM), konnte vor dem 31. Dezember 2007 ein WPA ausgehandelt werden. Die Abkommen mit den WPA-Verhandlungsgruppen südliches Afrika (SADC) und östliches und südliches Afrika (ESA) wurden mit erheblicher zeitlicher Verzögerung geschlossen. Was die anderen vier WPA-Verhandlungsgruppen (West-, Zentral-, Ostafrika sowie Pazifik) betrifft, so konnten die Abkommen nur mit einzelnen oder einigen Staaten in den jeweiligen Regionen geschlossen werden.

Das Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen vom 28. Juli 2016 zwischen Ghana einerseits und der Europäischen Union⁵ und ihren Mitgliedsstaaten andererseits (im Folgenden: Ghana-WPA) wurde im Jahr 2007 verhandelt, im Juli 2016 unterzeichnet und im Dezember 2016 durch das Europäische Parlament bestätigt. Bisher haben Ghana (im August 2016) und acht EU-Mitgliedstaaten das Ghana-WPA ratifiziert. Es wird seit dem 15. Dezember 2016 vorläufig angewendet. Wirksame Liberalisierungen begannen offiziell im Jahr 2020. Die fünfte Sitzung des gemeinsamen WPA-Ausschusses, um die Umsetzung des Abkommens zu überwachen, hat im November

⁴ In dem im Jahr 2000 unterzeichneten Vertragstext heißt es „Europäische Gemeinschaft“.

⁵ In dem im Jahr 2016 unterzeichneten Vertragstext heißt es „Europäische Gemeinschaft“.

2023 in Brüssel stattgefunden. Das Abkommen wird erst nach seiner Ratifizierung durch alle Vertragsparteien rechtlich vollständig in Kraft treten.

Das vorliegende Ghana-WPA hat einen Interimscharakter, da es durch das regionale WPA mit Westafrika, einschließlich der Staaten der Westafrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft (ECOWAS), (im Nachfolgenden: ECOWAS-WPA) ersetzt werden soll, sobald letzteres angewendet wird. Das regionale ECOWAS-WPA ist zwar seit dem Jahr 2014 ausverhandelt, jedoch nicht von allen Vertragsparteien unterzeichnet. Die Unterzeichnung Nigerias steht noch aus. Es kann daher keine vorläufige Anwendung finden.

Ghana verhandelte das Ghana-WPA mit der EU, um seinen präferentiellen EU-Marktzugang weiter aufrecht zu erhalten. Ohne das Ghana-WPA wäre das Land mit dem Auslaufen des WTO-Waivers ab dem 1. Januar 2008 auf das Allgemeine Präferenzsystem (APS) der EU zurückgefallen, wodurch für einige (sensible) Produktgruppen wieder EU-Zölle bestanden hätten.

Als besonders entwicklungsorientiertes Handelsabkommen ist das Ghana-WPA asymmetrisch ausgestaltet. Konkret ist vorgesehen, dass die EU alle Waren Ghanas mit Beginn der Anwendung zollfrei stellt (für die in Anhang I des Ghana-WPA genannten Waren gelten Übergangsfristen). Die Handelsliberalisierungen auf Seiten Ghanas fallen weniger weitreichend aus (ca. 78 Prozent) und erfolgen stufenweise bis 2029. Das Ghana-WPA löst damit die einseitigen Handelspräferenzen von Seiten der EU durch das Prinzip der Gegenseitigkeit ab und ist zugleich an die wirtschaftlichen Voraussetzungen und die entwicklungspolitischen Bedürfnisse Ghanas angepasst. Zugleich wird Ghana durch die asymmetrische Ausgestaltung die Möglichkeit eröffnet, sensible Produkte – vor allem aus dem Agrarsektor – von der Liberalisierung auszunehmen. Bei den anderen Produktgruppen bieten angemessene Übergangsfristen Gelegenheit, sich auf die Änderungen einzustellen. Das Ghana-WPA fungiert als Instrument zur Verbesserung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und damit zur Bekämpfung von Armut. Somit leistet es einen Beitrag zur rechtzeitigen Erreichung der Ziele der Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom 25. September 2015 „Transformation unserer Welt: die UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung“ (Agenda 2030). Zudem soll es einen wesentlichen Beitrag zur Nachhaltigkeit in Lieferketten leisten. Es dient der Sicherung essenzieller ghanaischer Interessen, da die EU für Ghana ein wichtiger Handelspartner ist. 11,3 Prozent der ghanaischen Exporte gingen 2022 in die EU und 17,4 Prozent der Importe kamen aus der EU.

Neben Handelsregelungen enthält das Ghana-WPA Bestimmungen über die Zusammenarbeit und Unterstützung in Handels- und Nachhaltigkeitsfragen sowie bei der regionalen Integration. Es regt Nachverhandlungen für die Bereiche Investitionen, Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr, Wettbewerbsfragen und geistiges Eigentum an.

B. Inhalt des Interims-Wirtschaftspartnerschaftsabkommens

Präambel und Titel I – Ziele (Artikel 1 bis 2)

Die Präambel und die Ziele des Ghana-WPA nehmen Bezug auf das Cotonou-Abkommen und die daraus resultierende Notwendigkeit, ein Interim-Wirtschaftspartnerschaftsabkommen zwischen Ghana und der EU zu schließen, um die Wirtschafts- und Handelsinteressen der Vertragsparteien zu wahren und den Handel nicht zu unterbrechen. Zudem bekennen sich die Vertragsparteien zu den Rechten und Pflichten, welche sich aus den Regelungen des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (General Agreement on Tariffs and Trade, GATT) sowie anderen multilateralen Übereinkünften, die dem WTO-Übereinkommen beigelegt sind, ergeben und zur Schaffung eines damit kompatiblen Abkommens. Der regionale Integrationsprozess soll als Instrument für die schrittweise Integration in die Weltwirtschaft, zur Bewältigung der Globalisierungsherausforderungen und Verwirklichung der angestrebten wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung gefördert werden. Weitere Ziele des Ghana-WPA sind eine Erhöhung der Beschäftigung, Anziehung von Investitionen und Verbesserung der Lebensbedingungen sowie die parallele Förderung einer nachhaltigen Entwicklung.

Des Weiteren bekennen sich die Vertragsparteien zur Achtung der Menschenrechte, der demokratischen Grundsätze und dem Rechtsstaatsprinzip sowie der Vereinbarung der Vereinten Nationen zu den Millennium-Entwicklungszielen⁶. Die wirtschaftliche, kulturelle und soziale Entwicklung der westafrikanischen Staaten soll im Sinne eines Beitrags zu Frieden und Sicherheit und zur Förderung eines stabilen und demokratischen politischen Umfeldes unterstützt und beschleunigt werden.

Titel II – Entwicklungspartnerschaft (Artikel 3 bis 9)

Dieser Titel umfasst die Rahmenbedingungen einer Entwicklungspartnerschaft. Die Vertragsparteien bekräftigen sich in ihrem Willen, die Wettbewerbsfähigkeit der von dem Ghana-WPA betroffenen Produktionszweige Ghanas zu steigern. Vorrangig soll daher folgendes unterstützt werden: die Neupositionierung der Privatwirtschaft angesichts neuer, durch das Ghana-WPA geschaffener wirtschaftlicher Möglichkeiten; die Festlegung und Durchführung von Modernisierungsstrategien sowie die Verbesserung der privatwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und die Förderung von Partnerschaften im Privatsektor.

Die Zusammenarbeit und Unterstützung erfolgen in finanzieller und in nicht-finanzieller Form. So werden neben der Zusammenarbeit in der Entwicklungsfinanzierung, bei der Steueranpassung und in internationalen Gremien, die Unterstützung bei der Durchführung der handelsbezogenen Bestimmungen des Ghana-WPA geregelt.

⁶ Seit 2015 abgelöst durch die Agenda 2030.

Die Mitgliedstaaten der EU verpflichten sich gemeinsam, über ihre jeweilige Entwicklungspolitik und ihre entwicklungspolitischen Instrumente Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit zur Förderung der regionalen Wirtschaftskooperation und -integration und zur Durchführung des Ghana-WPA sowohl auf nationaler als auch auf regionaler Ebene im Einklang mit den Grundsätzen der Wirksamkeit und Komplementarität der Hilfe zu unterstützen.

Die Vertragsparteien sind sich einig über die Bedeutung des Geschäftsklimas für den Erfolg des Ghana-WPA. Daher verpflichten sie sich, kontinuierlich auf dessen Verbesserung hinzuarbeiten.

Da die Abschaffung oder Senkung der Zölle Auswirkungen auf den Haushalt Ghanas hat, sollen steuerliche Anpassungsmaßnahmen (Steuerreform) getroffen werden, damit auf längere Sicht wieder ein ausgeglichener Haushalt erreicht werden kann. Dafür will die EU mit Ghana Dialoge aufnehmen sowie technische und finanzielle Hilfsmaßnahmen durchführen.

Titel III – Regelung für den Warenhandel

Kapitel 1 – Zölle und nichttarifäre Maßnahmen (Artikel 10 bis 22)

Dieses Kapitel enthält Bestimmungen zur Erhebung von Zöllen und Abgaben auf Waren mit Ursprung in Ghana bzw. in der EU. Alle Importe aus Ghana können seit dem 15. Dezember 2016 (für vereinzelte Produkte gelten nach Anhang I Übergangsfristen) dauerhaft zoll- und quotenfrei in die EU eingeführt werden. Im Gegenzug liberalisiert Ghana bis 2029 schrittweise ca. 78 Prozent der Zolllinien für Importe aus der EU. Ghana setzt den Zollabbau seit 2020 phasenweise um. Umfangreiche Zollliberalisierungen sind im Rahmen der dritten Stufe (2024) vorgeschrieben, wenn etwa die Hälfte der Zolllinien vollständig liberalisiert werden. Sensible Produkte bleiben dabei dauerhaft geschützt. Dies betrifft unter anderem Geflügel und anderes Fleisch, gefrorenen Fisch, Weizen, Tomaten, Zwiebeln, Zucker, Margarine, Bier, nichtalkoholische Getränke, Tabak, Kleidung, Zement, Keramik und Industriekunststoff.

Die in Anhang III des Ghana-WPA genannten Gebühren und sonstigen Abgaben, die im Zusammenhang mit zum Zeitpunkt der Unterzeichnung bestehenden rechtlichen Verpflichtungen stehen (derzeit nur die „Destination Inspection Fee“), gelten jedoch für einen Zeitraum von bis zu zehn Jahren weiter und können erforderlichenfalls verlängert werden.

Für den Handel zwischen den Vertragsparteien werden mit Inkrafttreten des Ghana-WPA weder neue Einfuhrzölle eingeführt noch die derzeit angewandten erhöht. Diese Stillstandsklausel bezieht sich auf alle Zolllinien und nicht nur auf solche, die liberalisiert werden. Dasselbe gilt für Ausfuhrzölle und Abgaben gleicher Wirkung. Ghana kann von diesen Bestimmungen unter bestimmten Bedingungen temporär abweichen, insbesondere bei Schwierigkeiten mit den öffentlichen Finanzen oder aus

Gründen des Umweltschutzes. Zur Ernährungssicherung (Versorgung mit oder Zugang zu Lebensmitteln) kann Ghana bei tatsächlichen oder wahrscheinlichen erheblichen Schwierigkeiten bilaterale Schutzmaßnahmen gemäß Artikel 25 des Ghana-WPA ergreifen.

Zudem wird vereinbart, dass die EU eine günstigere Behandlung, die aufgrund eines zeitlich späteren Freihandelsabkommens einer dritten Partei gewährt wird, auch für Ghana Anwendung finden soll. Entsprechendes gilt im Grundsatz für ein Freihandelsabkommen Ghanas mit einer großen Handelsnation oder einem großen Handelsblock.

Einfuhr- und Ausfuhrverbote sowie -beschränkungen, werden mit Inkrafttreten des Ghana-WPA beseitigt und keine neuen entsprechenden Maßnahmen eingeführt. Hiervon ausgenommen sind Zölle, Steuern und sonstige Abgaben. In Bezug auf interne Steuern und Regulierungen soll keine Ungleichbehandlung der Waren mit Ursprung aus der jeweils anderen Vertragspartei gegenüber inländischen Waren erfolgen. Dies steht der Zahlung von Beihilfen ausschließlich an inländische Hersteller nicht entgegen.

Die Parteien bekräftigen ihre Entschlossenheit zur Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten und Betrug bei Zollfragen und vereinbaren eine Zusammenarbeit zur Stärkung institutioneller Strukturen. Hat eine Vertragspartei eine Verweigerung der Verwaltungszusammenarbeit, Unregelmäßigkeiten oder Betrug festgestellt, kann sie nach Befassung des WPA-Ausschusses die Anwendung der einschlägigen Präferenzregelung für die betreffenden Waren vorübergehend aussetzen, wenn bei Fortsetzung der Präferenzbehandlung finanzielle Nachteile eintreten oder drohen.

Kapitel 2 – Handelspolitische Schutzinstrumente (Artikel 23 bis 26)

Die Bestimmungen zu den handelspolitischen Schutzinstrumenten haben eine hohe entwicklungspolitische Relevanz. Sie schaffen Flexibilität für Ghana bei übermäßigen und potenziell schädlichen Importanstiegen aus der EU geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen. Folgende Bestimmungen sind dazu im Ghana-WPA enthalten:

Die einschlägigen GATT- und WTO-Regelungen zu Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen und zu multilateralen Schutzmaßnahmen werden bekräftigt. Darüber hinaus werden zusätzlich weitergehende bilaterale Schutzmechanismen geschaffen.

So können beispielsweise bei drohender erheblicher Schädigung inländischer Hersteller sowie drohenden erheblichen Marktstörungen (z. B. soziale Probleme, ernsthafte Verschlechterung der Wirtschaftslage, Betroffenheit vergleichbarer landwirtschaftlicher Erzeugnisse), Schutzmaßnahmen befristet auf den Zeitraum der Störung, grundsätzlich bis zu zwei höchstens aber bis zu vier Jahren, ergriffen werden. Folgende Schutzmaßnahmen können für die betroffenen Waren gegebenenfalls ergriffen werden: Aussetzung der vorgesehenen Absenkung des Einfuhrzolls;

Anhebung des Zolls sowie Einführung von Zollkontingenten. Weitere Schutzmaßnahmen können ergriffen werden, wenn infolge der Zollsenkung Störungen eines im Aufbau begriffenen Wirtschaftszweiges verursacht werden. Grundsätzlich wird der WPA-Ausschuss mit der Prüfung der Maßnahmen befasst und kann Abhilfeempfehlungen erteilen. Diese bilateralen Schutzmechanismen gelten zunächst für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Inkrafttreten des Ghana-WPA und können verlängert werden.

Die EU verpflichtet sich, für mindestens fünf Jahre ab Inkrafttreten des Ghana-WPA keine multilateralen Schutzmaßnahmen auf Importe aus Ghana anzuwenden. Die WTO-Übereinkommen werden nicht in Anspruch genommen, um bilaterale Schutzmaßnahmen des Ghana-WPA zu verhindern.

Kapitel 3 – Zoll und Handelserleichterungen (Artikel 27 bis 35)

Das Kapitel regelt Maßnahmen zur transparenten und effizienten Gestaltung von Zollverfahren, die gleichzeitig die Grundsätze der Diskriminierungsfreiheit und der Verhältnismäßigkeit wahren. Um dieses Ziel zu erreichen, ergreifen die Vertragsparteien verschiedene Maßnahmen.

Im Mittelpunkt stehen beispielsweise der Informationsaustausch, die Automatisierung einzelner Verfahren, die Schaffung eines leistungsfähigen Dienstes, die Erleichterung der Durchfuhr von Waren, Standardisierung der erforderlichen Angaben und Unterlagen sowie die Bereitstellung eines Rechtsbehelfsverfahrens und die Anwendung moderner Zolltechniken. Ein Dialog mit Wirtschaftsbeteiligten über die zoll- und handelsrechtlichen Vorschriften und Verfahren sowie die Veröffentlichung relevanter Dokumente sollen mehr Transparenz schaffen und sicherstellen, dass die Anforderungen den Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechen.

Die Vertragsparteien setzen einen gemeinsamen Sonderausschuss für den Bereich Zoll und Handelserleichterungen ein, der dem WPA-Ausschuss untergeordnet ist.

Kapitel 4 – Technische Handelshemmnisse sowie gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (Artikel 36 bis 43 mit Anlage I und II)

Ziele dieses Kapitels sind die Förderung des Warenhandels und Verbesserung der Fähigkeit, Handelshemmnisse zu erkennen, zu vermeiden und zu beseitigen sowie die Kapazitäten der Vertragsparteien zum Schutz von Pflanzen, Tieren und der öffentlichen Gesundheit zu stärken. Unter Hinweis auf multilaterale Verpflichtungen aus dem WTO-Übereinkommen über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen (SPS-Übereinkommen) und über technische Handelshemmnisse (TBT-Übereinkommen), werden die Ziele des Kapitels, der Geltungsbereich sowie Begrifflichkeiten definiert und auf die zuständigen Behörden gemäß Anlage II verwiesen. Auf Ebene der EU sind dies die Behörden der Mitgliedstaaten gemeinsam mit der Europäischen Kommission.

Unter Bezugnahme auf Artikel 6 des SPS-Übereinkommens können die Parteien Zonen mit einem bestimmten gesundheitspolizeilichen oder pflanzenschutzrechtlichen Status vorschlagen und ausweisen. Sie verpflichten sich einander jede Änderung der technischen Warenvorschriften - insbesondere für lebende Tiere und Pflanzen - mitzuteilen. Um den Zugang zum Markt zu sichern, kommen die Parteien überein, Informationen über technische Vorschriften und Normen auszutauschen. Die Parteien vereinbaren zudem eine Kooperation in internationalen Normungsorganisationen.

Titel IV – Dienstleistungen, Investitionen und handelsbezogene Bestimmungen (Artikel 44)

Die Vertragsparteien verpflichten sich auf Grundlage des Cotonou-Abkommens alle zweckdienlichen Maßnahmen in den Bereichen Dienstleistungshandel und elektronischer Geschäftsverkehr, Investitionen, Wettbewerb und Geistiges Eigentum zu ergreifen, damit zwischen der EU und ganz Westafrika schnellstmöglich ein umfassendes Wirtschaftspartnerschaftsabkommen ausgehandelt und geschlossen werden kann. Die Parteien begrüßen in diesem Zusammenhang den Zweistufenplan, demzufolge zunächst regionale Strategien für Westafrika formuliert und durchgeführt werden und nach einem regionalen Kompetenzaufbau in Westafrika auch auf bilateraler Ebene mit der EU entsprechende Regelungen vertieft werden sollen.

Titel V: Streitvermeidung und -Beilegung

Kapitel 1 – Ziel und Gestaltungsbereich (Artikel 45 bis 46)

Ziel des Titels ist es, Streitigkeiten zwischen den Vertragsparteien zu vermeiden beziehungsweise soweit möglich einvernehmlich beizulegen. Die Regelungen des Titels gelten für den überwiegenden Teil der Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Ghana-WPA. Ausgenommen sind die Artikel 22 und 24 Absatz 1 über Antidumping- und Ausgleichsmaßnahmen sowie Multilaterale Schutzmaßnahmen. Für die Zusammenarbeit bei der Entwicklungsfinanzierung ist Artikel 98 des Cotonou-Abkommens anwendbar.

Kapitel 2 – Konsultationen und Vermittlung (Artikel 47 bis 48)

Im Falle von Streitigkeiten über die Auslegung oder Anwendung des Ghana-WPA sind die Vertragsparteien zunächst gehalten Konsultationen aufzunehmen, um in einem Zeitraum von bis zu 60 Tagen eine einvernehmliche Lösung zu erzielen. Im gegenseitigen Einvernehmen kann erforderlichenfalls ein Mediationsprozess eingeleitet (Vermittlung) und infolgedessen unverbindliche Empfehlungen ausgesprochen werden.

Kapitel 3 – Streitbeilegungsverfahren (Artikel 49 bis 63)

Abschnitt I – Schiedsverfahren (Artikel 49 bis 52)

Ein Schiedsverfahren wird eingeleitet, wenn es den Vertragsparteien nicht gelungen ist, die Streitigkeiten durch Konsultationen oder durch Vermittlung beizulegen und die beschwerdeführende Vertragspartei die Einsetzung eines Schiedspanels beantragt. Die Einsetzung der drei Schiedsrichter oder Schiedsrichterinnen erfolgt durch die Vertragsparteien und bei Uneinigkeit durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des WPA-Ausschusses. Die Entscheidungsfindung erfolgt in der Regel innerhalb von 150 Tagen.

Abschnitt II – Durchführung der Entscheidung (Artikel 53 bis 57)

Die Durchführung der Entscheidung erfolgt, indem jede Partei die für die Umsetzung erforderlichen Maßnahmen trifft. Die getroffenen Maßnahmen müssen der anderen Partei und dem WPA-Ausschuss mitgeteilt und innerhalb einer von der beschwerten Partei (also der vertragsverletzenden Partei), bzw. dem WPA-Ausschuss zu bestimmenden angemessenen Frist umgesetzt werden. Die Vereinbarkeit der getroffenen Maßnahmen mit dem Ghana-WPA kann dem Schiedspanel erneut zur Entscheidung vorgelegt werden. Hat die beschwerte Partei bei Ablauf der angemessenen Frist keine oder keine geeigneten Maßnahmen bekannt gegeben, so müssen sich die Parteien binnen 30 Tagen über einen vorläufigen (finanziellen) Ausgleich einigen. Andernfalls kann die beschwerdeführende Partei – unter Berücksichtigung der Ziele des Ghana-WPA – geeignete Maßnahmen mit vorläufigem Charakter ergreifen. Die Maßnahmen beeinträchtigen keinesfalls die Bereitstellung von Entwicklungshilfe für Ghana. Die EU verpflichtet sich, Zurückhaltung zu üben und der Tatsache Rechnung zu tragen, dass Ghana ein Entwicklungsland ist.

Abschnitt III – Gemeinsame Bestimmungen (Artikel 58 bis 63)

Dieser Abschnitt enthält allgemeine Verfahrensregeln für das Schiedsverfahren. Demnach sind die Sitzungen des Schiedspanels und dessen Entscheidungen grundsätzlich öffentlich. Das Schiedspanel kann Informationen und Sachverständigengutachten einholen und Parteien, die ein Interesse an dem Verfahren haben, in Form von Amicus-Schriftsätzen (Stellungnahmen) beteiligen. Die so eingeholten Informationen müssen beiden Vertragsparteien offengelegt und kommentiert werden können.

Entscheidungen des Panels sollen, wenn möglich, einvernehmlich getroffen werden. Andernfalls wird durch Mehrheitsbeschluss entschieden. Abweichende Meinungen einzelner Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen werden in keinem Fall veröffentlicht.

Kapitel 4 – Allgemeine Bestimmungen (Artikel 64 bis 67)

Nach den allgemeinen Bestimmungen zu Titel V stellt der WPA-Ausschuss eine Liste mit 15 Personen auf, die willens und in der Lage sind, als Schiedsrichter und

Schiedsrichterinnen zu dienen. Jede Vertragspartei wählt fünf Personen aus, weitere fünf Personen, welche nicht die Staatsangehörigkeit einer der Parteien besitzen, werden von beiden Parteien gemeinsam gewählt. Der WPA-Ausschuss kann weitere 15 Personen benennen, die über spezielles Fachwissen verfügen. Das Schiedspanel entscheidet nicht über Rechte und Pflichten aus dem WTO-Übereinkommen. Die Vertragsparteien können für dieselbe Maßnahme nicht gleichzeitig ein Verfahren nach dem Ghana-WPA und der WTO-Streitbeilegungsverfahren einleiten. Des Weiteren werden Regelungen zu Fristen und der Änderung des Titel VI getroffen.

Titel VI – Allgemeine Ausnahmen (Artikel 68 bis 70)

Das Kapitel enthält allgemein anwendbare Ausnahmeregelungen. Hierzu zählt eine Ausnahmeklausel zu Gunsten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie des Lebens und der Gesundheit von Menschen, Tieren und Pflanzen. Demnach ist das Ghana-WPA nicht dahingehend auszulegen, dass die Vertragsparteien daran gehindert werden sollen, zu diesem Zweck Maßnahmen zu beschließen und durchzuführen. Des Weiteren sind Ausnahmen zu Gunsten nationaler und internationaler Sicherheitsinteressen normiert. Demnach sind die Vertragsparteien beispielsweise nicht verpflichtet Informationen weiterzugeben, welche ihren Sicherheitsinteressen widersprechen würden. Die dritte Ausnahmeklausel bezieht sich auf steuerbezogene Sachverhalte.

Titel VII – Institutionelle, allgemeine und Schlussbestimmungen (Artikel 71 bis 82)

Dieser Titel enthält allgemeine Definitionen und Durchführungsbestimmungen. Zudem wird der zeitliche und räumliche Anwendungsbereich des Abkommens festgelegt.

Artikel 73 sieht die Einsetzung eines WPA-Ausschusses unter Beachtung des Gleichheitsgrundsatzes vor. Der Ausschuss ist für die Verwaltung aller unter des Ghana-WPA fallenden Bereiche und die Durchführung der in diesem Abkommen genannten Aufgaben und Ziele zuständig. Zu dessen Sitzungen können Kommissionen der Westafrikanischen Wirtschafts- und Währungsunion (UEMOA) und der ECOWAS eingeladen werden.

Der Titel enthält ferner Regelungen zum Dialog über Finanzfragen, die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung illegaler Finanzaktivitäten und das Verhältnis zu anderen Übereinkünften, insbesondere zum Cotonou-Abkommen – welches gegenüber dem Ghana-WPA nachrangig ist – und den WTO-Verpflichtungen, die durch das Abkommen nicht verletzt werden dürfen.

Das Ghana-WPA erlaubt geeignete Maßnahmen nach Artikel 96 des Cotonou-Abkommens und ermöglicht damit im Falle von Menschenrechtsverstößen die vollständige oder teilweise Aussetzung des Abkommens.

Aufgrund der geographischen Nähe der EU-Gebiete in äußerster Randlage zu Ghana wollen sich die Vertragsparteien besonders um eine Erleichterung der

Zusammenarbeit zwischen diesen Gebieten und Ghana zwecks Stärkung der wirtschaftlichen und sozialen Beziehungen bemühen.

Gemäß Artikel 75 ist das Ghana-WPA zu ratifizieren und tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte Ratifizierungs-, Annahme- oder Genehmigungsurkunde notifiziert wurde. Die Möglichkeit einer vorläufigen Anwendung wird geregelt. Es wird mit einer Kündigungsklausel versehen und gilt für die Gebiete, in denen der Vertrag zur Gründung der EU angewendet wird und für Ghana. Jeder neue Mitgliedstaat der EU wird aufgrund einer Klausel in der Beitrittsakte Vertragspartei des Ghana-WPA. Durch Inkrafttreten eines regionalen WPA wird das Ghana-WPA ersetzt.

C. Anlagen (I und II), Anhänge (I bis IV) und Protokoll über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich

Anlagen I und II enthalten Bestimmungen über die Bekanntgabe von vorrangigen Waren für die Ausfuhr aus Ghana in die EU und den Verweis auf die zuständigen Behörden der beiden Vertragsparteien.

Anhänge und Protokolle sind nach Artikel 82 Bestandteil des Ghana-WPA.

Die Anhänge I und II umfassen Regelungen über die Zölle auf Waren mit Ursprung in Ghana bzw. in der EU in Form von Zolltabellen. Anhang III listet die unter Artikel 11 Absatz 2 fallenden Gebühren (nur Destination Inspection Fee) und Anhang IV die Gebiete der EU in äußerster Randlage.

Laut dem Protokoll über gegenseitige Amtshilfe im Zollbereich leisten die Vertragsparteien einander unter bestimmten Bedingungen Amtshilfe zur ordnungsgemäßen Anwendung des Zollrechts. Unterschieden wird dabei die „Amtshilfe auf Ersuchen“ von der „Amtshilfe ohne Ersuchen“. Das Protokoll regelt den Geltungsbereich der Amtshilfe, Form und Inhalt von Anträgen und Auskunft sowie Ausnahmen von der Verpflichtung zur Amtshilfe. Die Verpflichtungen aus anderen internationalen Übereinkünften bleiben von dieser Regelung unberührt.